

## **Informationen zum Grundsteuer- und Gebührenbescheid 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Beiblatt erhalten Sie ergänzende Informationen zum Steuer- und Gebührenbescheid :

### **1. Grundsteuern** (Ansprechpartner/in: Frau Ludwig-Tölke, ☎ 911 224)

Für die Grundsteuerveranlagung maßgebend sind die vom Finanzamt zuletzt bekannt gegebenen Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbeträge unter Anwendung folgender Hebesätze :

Grundsteuer A	(Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	219 v.H.
Grundsteuer B	(übrige Grundstücke)	433 v.H.

**Teilen Sie dem Steueramt einen Eigentumswechsel in Haan bitte sofort mit !**

Da es sich bei der Grundsteuer um eine Jahressteuer handelt, ist persönlicher Schuldner der Grundsteuer für jeweils ein Kalenderjahr grundsätzlich derjenige, dem das Grundstück, die Eigentumswohnung o.ä. zu Beginn des Kalenderjahres gehört (Stichtag: 01.01.). Das bedeutet, dass der Grundstücksveräußerer hinsichtlich der Grundsteuer im Jahr der Rechtsänderung bis zum 31.12. zahlungspflichtig bleibt und die Steuerpflicht des Grundstückserwerbers erst ab 01. Januar des folgenden Jahres mit der steuerlichen Zurechnung des Finanzamtes beginnt.

Abweichend davon ist die Stadt Haan entgegenkommend bemüht, die Umschreibung ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem sich bisheriger und neuer Eigentümer privatrechtlich darüber einig sind, dass sämtliche Abgaben vom neuen Eigentümer zu entrichten sind. Voraussetzung hierfür ist die frühzeitige Mitteilung des Eigentümerwechsels und die entsprechende Erklärung des neuen Eigentümers gegenüber der Stadt Haan. Diese Erklärung kann auf der Haaner Homepage oder beim Steueramt als Formular angefordert werden. Hilfreich ist ferner eine Kopie des Teils des Kaufvertrages, aus dem hervorgeht, um welches Objekt es sich handelt, wer an wen verkauft hat und wann der wirtschaftliche Übergang stattfand.

*Wenn sich **Eigentumsverhältnisse** durch Tod, Namenswechsel o.ä. geändert haben, ist es unbedingt erforderlich, auch die Eintragungen **im Grundbuch** des Amtsgerichtes Mettmann **aktualisieren** zu lassen.*

### **2. Straßenreinigung und Winterdienst** (Ansprechpartner/in: Frau Klemm, ☎ 911 311)

Die Straßenreinigungsgebühr 2019 beträgt je Meter Frontlänge für		Zum Vergleich 2018
a) Anliegerstraßen	1,79 Euro	1,79 Euro
b) Haupterschließungsstraßen	1,62 Euro	1,62 Euro
c) Hauptverkehrsstraßen	1,35 Euro	1,35 Euro
d) Fußgängerzonen bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	4,86 Euro	4,86 Euro

Die Winterwartungsgebühr 2019 beträgt je Meter Frontlänge		Zum Vergleich 2018
a) für Winterdienst-Tarif 1	0,92 Euro	0,92 Euro
b) für Winterdienst-Tarif 2	0,73 Euro	0,73 Euro
c) für Winterdienst-Tarif 3	0,37 Euro	0,37 Euro

Die Winterwartungsgebühr wird dort erhoben, wo nach der Satzung die Stadt selbst für die Fahrbahn streu- und räumpflichtig ist. Sollte in Ihrem Heranziehungsbescheid keine Winterwartungsgebühr festgesetzt sein, könnte die **Winterwartungspflicht** in Ihrer Straße auch für die Fahrbahn (nicht nur für die Gehwege) **bei Ihnen** liegen. Dies gilt nur für Straßen in geschlossenen Wohngebieten und nicht für Wege oder Straßen in Außenbereichen. Bitte sorgen Sie im gegebenen Fall für die Durchführung der Winterwartung entlang Ihrer Grundstücksfront. Die Gebührentarife sind entsprechend der zeitlichen Reihenfolge und der Häufigkeit der Reinigung gestaffelt. Die dringlichsten Straßen (Hauptverkehrsstraßen, Busstrecken, Schulwege) werden zuerst und bei fortwährendem Schneefall auch erneut gereinigt, bevor es zur Reinigung der Straßen des Tarifs 2 kommt. Gleichzeitig werden je nach Tourenplanung auch benachbarte Anliegerstraßen in einem Zug mit gereinigt, um unrationelles und zeitraubendes Hin- und Herfahren der Räumfahrzeuge zu vermeiden. Diese Anliegerstraßen werden deshalb ebenfalls in Tarif 1 eingestuft; die weitere Tarifstaffelung findet analog hierzu statt.

### 3. Abfallentsorgung (Ansprechpartner/in: Herr Kreisköther, ☎ 911 317)

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt in 2019 :			Zum Vergleich 2018
40 l Tonne	14-tägliche Leerung	72,24 Euro	72,24 Euro
60 l Tonne	14-tägliche Leerung	98,40 Euro	98,40 Euro
80 l Tonne	14-tägliche Leerung	124,68 Euro	124,68 Euro
120 l Tonne	14-tägliche Leerung	177,00 Euro	177,00 Euro
240 l Tonne	14-tägliche Leerung	334,08 Euro	334,08 Euro
<i>Weitere Gebühren für Behältergrößen bis 10.000 l auf Anfrage</i>			

Werden die angebotenen Bio – Abfallbehälter nicht in Anspruch genommen und die biologischen Abfälle nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert, gelten **für die Restmülltonne** ermäßigte Gebühren :

40 l Tonne	14-tägliche Leerung	64,32 Euro	64,32 Euro
60 l Tonne	14-tägliche Leerung	88,20 Euro	88,20 Euro
80 l Tonne	14-tägliche Leerung	109,32 Euro	109,32 Euro
120 l Tonne	14-tägliche Leerung	156,00 Euro	156,00 Euro
240 l Tonne	14-tägliche Leerung	293,16 Euro	293,16 Euro

Für zusätzlich benötigte Biotonnen bzw. größere Biotonnen (größer als Restmülltonne) müssen jährlich 48,00 Euro je 120-l-Volumen in Rechnung gestellt werden.

**Eine Änderung bei Größe oder Anzahl der grauen, braunen oder blauen Tonne ist mit einer Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro je Anfahrt zu berechnen.**

Karten zur Anmeldung des Sperrmülls und für die Abfuhr von Kühl- bzw. Gefriergeräten sind zum Preis von 10,00 Euro im örtlichen Handel erhältlich (siehe Abfallkalender).

### 4. Abwasserbeseitigung

Seit 2009 werden in Haan die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz getrennt festgesetzt. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des von den Stadtwerken bezogenen Frischwassers berechnet, während die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten, befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen erhoben wird. Die Niederschlagswassergebühr wird nur bei den Grundstücken erhoben, von denen Regenwasser dem städtischen Kanal zugeführt wird.

Die <b>Niederschlagswassergebühr</b> beträgt 2019		Zum Vergleich 2018
je Quadratmeter angeschlossener Fläche	0,65 Euro	0,65 Euro

Die sonstigen Abwassergebühren werden von der Stadt selbst oder mit Verwaltungshilfe der beauftragten Stadtwerke Haan GmbH erhoben; die Gebühren betragen 2019 nach der Menge des bezogenen Frischwassers :

je Kubikmeter Abwasser für	Zum Vergleich 2018	
a) Kanalbenutzer (Normalgebühr)	2,26 Euro	2,26 Euro
b) beitragspflichtige Mitglieder des Wasserverbandes	0,99 Euro	0,99 Euro
c) Besitzer von Kleinkläranlagen	1,55 Euro	1,55 Euro
d) Besitzer von Abwassergruben	10,42 Euro	10,42 Euro
e) Benutzer einer Druckleitung	2,26 Euro	2,26 Euro

**Wichtiger Hinweis:** Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Steuerabteilung für persönliche Vorsprachen wegen fortdauernder Unterbesetzung **nur dienstags in der Zeit von 8 - 12 h und von 14 - 18 h geöffnet** ist. Bitte stellen Sie sich auf eine mögliche Wartezeit ein und dass Ihr Anliegen nicht sofort bearbeitet werden kann. Falls Sie sich per Brief oder vorzugsweise per Mail ([steueramt@stadt-haan.de](mailto:steueramt@stadt-haan.de)) an uns wenden, verzichten Sie bitte auf spätere telefonische oder schriftliche Nachfragen. Sie können sicher sein, dass die Bearbeitung Ihrer Eingaben hier so schnell wie möglich erfolgt !

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihre Stadtverwaltung**